

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

EINGABENAUSSCHUSS

VORSITZENDER
MARTIN DOLZER

EINGABENBÜRO

Tel.: (040) 428 31-13 24

Fax.: (040) 4273-12274

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

ANSCHRIFT
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE
www.hamburgische-buergerschaft.de

Datum der Eingabe
04.07.2018

Geschäftszeichen
455/18

Datum
23.08.2018

Aufforderung zu Tarifverhandlungen

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

mit Ihrer Eingabe Ihrer Eingabe fordern Sie eine höhere Ausbildungsvergütung für
hamburger Auszubildende im Friseur-Handwerk.

Ergebnis

Der Eingabenausschuss hat Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 30.07.2018 eingehend beraten; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihnen Auskunft zu erteilen und Ihre Eingabe damit für "erledigt" zu erklären. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 22.08.2018 angenommen.

Begründung

Für das Friseur-Handwerk gibt es in Hamburg keinen Tarifvertrag. Dessen ungeachtet sieht die Friseur-Innung hinsichtlich der Vergütung von Auszubildenden in Hamburg Handlungsbedarf. Die Friseur-Innung hat daher am 21. März 2018 eine Empfehlung beschlossen, wonach die Ausbildungsvergütung ab dem 01. August 2018 wie folgt vereinbart werden sollte:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| - im ersten Ausbildungsjahr | 430 Euro (vorher: 300 Euro) |
| - im zweiten Ausbildungsjahr | 550 Euro (vorher: 325 Euro) |
| - im dritten Ausbildungsjahr | 675 Euro (vorher: 500 Euro) |

Für die Existenzsicherung steht allen Auszubildenden neben der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III seit dem 1. August 2016 auch der Weg offen, ergänzend Grundsicherung nach dem SGB II zu beantragen. Insofern stehen Auszubildende nicht schlechter als z.B. Beschäftigte, die aufgrund ihres geringen Einkommens ebenfalls ergänzend Grundsicherungsleistungen beantragen müssen, dar (sogenannte „Aufstocker“).

Ein direktes Einwirken des Senat auf Arbeitgeber einen Tarifvertrag abzuschließen, wäre mit der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) unvereinbar.

Alternativ zur tariflichen Regelung besteht für den Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Regelungen zu erlassen. Hierzu wird im zwischen CDU, CSU und SPD auf Bundesebene vereinbarten Koalitionsvertrag die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung in Aussicht gestellt. Soweit Sie dies unterstützen oder diesbezüglich die Umsetzung des Koalitionsvertrags fordern wollen, könnten Sie auch eine Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages adressieren.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Dolzer